

654 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP.

17. 5. 1962

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom über die Verwaltung der ERP-Counterpart-Mittel (ERP-Fonds-Gesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

I.

Errichtung, Mittel und Aufgaben des Fonds.

§ 1.

(1) Unter dem Namen „ERP-Fonds“ wird ein Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (im folgenden „Fonds“ genannt) errichtet.

(2) Der Fonds hat die Aufgabe, den Ausbau, die Rationalisierung und die Produktivität der österreichischen Wirtschaft insbesondere durch Unterstützung und Anregung der produktiven Tätigkeit und des Warenaustausches zu fördern und dadurch auch zur Erhaltung der Vollbeschäftigung und zur Erhöhung des Sozialproduktes unter Bedächtnahme auf die Stabilität des Geldwertes beizutragen.

(3) Der Fonds hat seinen Sitz und ausschließlichen Gerichtsstand in Wien.

§ 2.

Zur Verwirklichung seiner Aufgaben verfügt der Fonds über

1. die Vermögensschaften und Rechte, die gemäß § 3 Abs. 1 in das Eigentum des Fonds übergehen,

2. die Forderung an den Bund, dem Fonds jene Beträge zu erstatten, die der Bund aus ERP-Mitteln zur Vorfinanzierung eigener Verpflichtungen verwendet hat,

3. die Rückflüsse an Kapital und die Eingänge an Zinsen für die vom Fonds erbrachten Leistungen oder getroffenen Maßnahmen und

4. allfällige Zuwendungen an den Fonds oder sonstige Einnahmen des Fonds.

§ 3.

(1) Mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes gehen alle Vermögensschaften und Rechte auf den Fonds über, die der Bund durch die Abwicklung jener Hilfsmaßnahmen, die die Vereinigten Staaten von Amerika im Rahmen ihres Euro-

päischen Wiederaufbauprogrammes (European Recovery Program — ERP) Österreich gewährt haben, erworben hat (ERP-Mittel) und die dem Bund im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes zustehen. Diese sind insbesondere:

a) Die Guthaben der im Zusammenhang mit dem Abkommen zwischen der österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über wirtschaftliche Zusammenarbeit vom 2. Juli 1948 errichteten Konten.

b) Die von der Oesterreichischen Nationalbank treuhändig für den Bund (Bundesministerium für Finanzen) übernommenen Wechselforderungen für Aufbaukredite samt Anhang.

c) Die dem Bund unmittelbar oder über Kreditunternehmungen mittelbar zustehenden Forderungen aus gewährten Aufbaukrediten samt Anhang.

d) Die dem Bund zustehenden Ansprüche und Forderungen aus sonstigen Krediten und aus Treugaben, die aus ERP-Mitteln gewährt worden sind, samt Anhang.

e) Das Recht, Kredite zu gewähren, die gemäß § 82 Nationalbankgesetz 1955, BGBl. Nr. 184, seitens der Oesterreichischen Nationalbank durch Eskontierung von Finanzwechseln, die vom Kreditwerber beigebracht werden, nach Maßgabe der Bestimmungen des Abs. 2 zu finanzieren sind.

(2) Die Summe der gemäß Abs. 1 lit. e gewährten Kredite darf jeweils den seinerzeit von der Bundesschuld bei der Oesterreichischen Nationalbank abgeschriebenen Betrag von 4.705,404.000 Schilling zuzüglich der jeweils für neue Kredite verfügbaren Zinsenüberschüsse nicht übersteigen. Die Summe der Wechselbeträge, die von der Oesterreichischen Nationalbank bisher für Aufbaukredite und jeweils für Fondskredite eskontiert wurden oder deren Eskontierung hiefür zugesagt wurde, ist auf den vorgenannten Rahmen anzurechnen.

(3) Die in § 2 Z. 2, 3 und 4 sowie die in Abs. 1 lit. a bis d bezeichneten Vermögensschaften und Rechte werden im folgenden Eigenblock und das in Abs. 2 bezeichnete Vermögen im folgenden Nationalbankblock genannt.

(4) Sonstige Einzelheiten, betreffend den Nationalbankblock, insbesondere über die Aufteilung und Verwendung der Zinsen hieraus für die Bildung einer Verlustreserve und über ihre Verwendung für Kredite, sind durch Vertrag zwischen dem Fonds und der Oesterreichischen Nationalbank zu regeln.

(5) Der Fonds ist verpflichtet, die Verluste abzudecken, die der Oesterreichischen Nationalbank ab Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes aus der bisherigen und künftigen Eskontierung von Finanzwechseln im Sinne des § 82 des Nationalbankgesetzes 1955 (Aufbauwechsel) entstehen und die die im Abs. 4 genannte Verlustreserve überschreiten. Durch diese Verpflichtung wird die im § 82 Abs. 2 Nationalbankgesetz 1955 genannte Haftung des Bundes ersetzt. Die bisher vom Bund gemäß den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 30. März 1949, BGBl. Nr. 101, betreffend die Übernahme einer Haftung durch die Republik Österreich, übernommenen Haftungen erlöschen mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes.

§ 4.

(1) Der Fonds hat seine Mittel nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu verwalten.

(2) Der Fonds darf, ausgenommen in den Fällen der §§ 5 Abs. 2, 13 Abs. 3, 20 Abs. 2 und 3 und § 23, keine Leistungen erbringen oder Maßnahmen treffen, durch die das Fondsvermögen dauernd vermindert wird.

(3) Der Fonds darf keine Leistungen zugunsten von Gebietskörperschaften erbringen.

(4) Die Gebarung des Fonds, insbesondere auch seine Gebarung mit den Mitteln des Eigenblocks, ist in der Haushaltsrechnung des Bundes nicht zu verrechnen.

§ 5.

(1) Der Fonds hat im Rahmen des Jahresprogrammes und unter Bedachtnahme auf die Bestimmung des § 4 nur mittel- und langfristige, verzinsliche Investitionskredite gegen Sicherstellung zu vergeben. Diese können in Form von Groß-, Mittel- oder Kleinkrediten vergeben werden; Großkredite in diesem Sinne sind Investitionskredite im Betrage von über fünfhunderttausend Schilling, Mittelkredite Investitionskredite im Betrage von über hunderttausend bis fünfhunderttausend Schilling, Kleinkredite Investitionskredite im Betrage ab zehntausend bis hunderttausend Schilling.

(2) Im Rahmen des Jahresprogrammes und unter Bedachtnahme auf die Bestimmung des § 4 kann der Fonds

1. zur wirtschaftlichen Förderung von Entwicklungsländern und der österreichischen Ausfuhr nach solchen Ländern Maßnahmen treffen, die zur Verwirklichung dieses Zieles geeignet sind,

2. Kreditunternehmungen, deren satzungsgemäßer Hauptzweck in der Gewährung langfristiger Investitions- oder Aufschließungskredite, die den Aufgaben des Fonds entsprechen, besteht, zu diesem Zweck Darlehen gewähren,

3. aus den jährlichen, auf den Eigenblock entfallenden Zinseneingängen — soweit sie nicht zur Deckung allfälliger, im Rahmen des Eigenblocks entstandener Verluste heranzuziehen sind —

a) Bürgschaftseinrichtungen aus Fondsmitteln, Haftungskapital zur Deckung von Ausfällen aus übernommenen Bürgschaften für Investitionskredite zur Verfügung stellen und

b) Leistungen für sonstige Zwecke erbringen, die im Abkommen zwischen der österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die ERP-Counterpart-Regelung, BGBl. Nr., vorgesehen sind.

II.

Organisation des Fonds.

§ 6.

Organe des Fonds sind die ERP-Kreditkommission und die Geschäftsführung.

§ 7.

(1) Die ERP-Kreditkommission entscheidet über die Zustimmung des Fonds zu den Anträgen auf Gewährung von Groß- und Mittelkrediten, soweit durch die Geschäftsordnung (§ 8) diese Entscheidungen nicht an Fachkommissionen delegiert wurden, und wirkt im Rahmen der Bestimmungen des § 11 Abs. 3 bei der Erstellung der Investitionsrichtlinien mit.

(2) Die ERP-Kreditkommission besteht aus zwölf von der Bundesregierung zu bestellenden und abzurufenden Mitgliedern. Die Mitglieder können längstens auf die Dauer der jeweiligen Gesetzgebungsperiode des Nationalrates bestellt werden; die Bestellung gilt jedoch jedenfalls bis zur Bestellung neuer Mitglieder. Bei der Bestellung der Mitglieder der ERP-Kreditkommission sind die Vorschläge und das Kräfteverhältnis der im Nationalrat vertretenen Parteien zu berücksichtigen. Bei Erstattung dieser Vorschläge ist darauf Bedacht zu nehmen, daß mindestens zwei der vorgeschlagenen Mitglieder mit den wirtschaftlichen Verhältnissen in den Bundesländern besonders vertraut sind. Zu Mitgliedern können nur Personen bestellt werden, die auf Grund ihrer Vorkenntnisse oder ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit die Eignung für die Übernahme dieser Funktion besitzen.

(3) Die ERP-Kreditkommission ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder zeitgerecht geladen wurden

und mindestens sieben Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied der Kommission kann sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.

(4) Die ERP-Kreditkommission faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Mitglieder, die sich an der Abstimmung beteiligen.

§ 8.

(1) Die ERP-Kreditkommission hat sich und den Fachkommissionen eine Geschäftsordnung zu geben.

(2) Die Geschäftsordnung hat insbesondere zu bestimmen

die Art der Einberufung der Sitzungen und die Wahl des Vorsitzenden der ERP-Kreditkommission,

daß die ERP-Kredit-Kommission ihr Recht der Entscheidung über die Zustimmung des Fonds

zu Anträgen auf Gewährung von Groß- und Mittelkrediten auf dem Gebiete des Fremdenverkehrs, der Land- und Forstwirtschaft sowie jenes Verkehrssektors, der in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft fällt, an je eine Fachkommission und

zu Anträgen auf Gewährung sonstiger Mittelkredite an Unterausschüsse der ERP-Kreditkommission, sofern deren Entscheidung einstimmig getroffen wird,

delegiert,

daß der Vorsitz in der Fachkommission für Fremdenverkehrskredite dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau, in der Fachkommission für Kredite der Land- und Forstwirtschaft dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft und in der Fachkommission für Kredite des Verkehrssektors dem Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft obliegt,

daß die Fachkommissionen aus einem Vertreter des den Vorsitz in der Fachkommission führenden Bundesministeriums, des Bundeskanzleramtes und aus sechs von der Bundesregierung zu bestellenden Personen, die die Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 letzter Satz erfüllen, und in beratender Eigenschaft aus einem Vertreter der Oesterreichischen Nationalbank zu bestehen haben,

daß die Fachkommissionen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Mitglieder, die sich an der Abstimmung beteiligen, fassen, daß jedoch im Falle der Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden entscheidet,

daß die Mitglieder der ERP-Kreditkommission berechtigt sind, Auskünfte über die von der Geschäftsführung gemäß den Bestimmungen des Treuhandvertrages (§ 13 Abs. 2) bei

den Kreditunternehmungen eingeholten Unterlagen über gewährte Kleinkredite zu verlangen, sowie inwieweit Unterausschüsse für andere Angelegenheiten eingesetzt oder Experten zu den Sitzungen der Kommissionen beigezogen werden können.

(3) Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung der Bundesregierung.

§ 9.

(1) Die Geschäftsführung vertritt den Fonds nach außen und führt alle Geschäfte des Fonds. Sie hat an jeder Sitzung der ERP-Kreditkommission, ihrer Unterausschüsse und der Fachkommissionen teilzunehmen.

(2) Die Funktionen der Geschäftsführung sind, soweit nicht gemäß § 15 einzelne Funktionen Bundesministerien übertragen sind, vom Bundeskanzleramt auszuüben.

III.

Jahresprogramm und Richtlinien.

§ 10.

(1) Die Geschäftsführung hat bis Ende April eines jeden Jahres ein Jahresprogramm für das kommende Wirtschaftsjahr zusammen mit einer Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen dazu und einem Gutachten der Oesterreichischen Nationalbank über die Auswirkungen des Jahresprogrammes auf die Währungslage der Bundesregierung zur Genehmigung vorzulegen.

(2) In dem Jahresprogramm ist unter Bedachtnahme auf die in Abs. 1 genannten Unterlagen und auf den vordringlichen Investitionsbedarf der österreichischen Wirtschaft, der nach seinen volkswirtschaftlichen Auswirkungen zu beurteilen ist, das ziffernmäßige Ausmaß der im kommenden Wirtschaftsjahr einzusetzenden Fondsmittel und ihre Aufteilung auf die einzelnen Zweige der Wirtschaft festzusetzen. Im Jahresprogramm ist auch festzusetzen, welche sonstigen Maßnahmen gemäß § 5 Abs. 2 der Fonds neben der Gewährung von Investitionskrediten treffen kann.

(3) Das genehmigte Jahresprogramm ist von der Bundesregierung dem Nationalrat jeweils vor Ende der Frühjahrstagung zur Kenntnis zu bringen.

(4) Hat die Bundesregierung bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf eines Wirtschaftsjahres kein Jahresprogramm für das neue Wirtschaftsjahr genehmigt, so kann die Geschäftsführung bis zur Genehmigung des Jahresprogrammes durch die Bundesregierung, längstens jedoch auf die Dauer von drei Monaten, die Geschäfte des Fonds unter Zugrundelegung eines monatlichen Rahmens von einem Zwölftel jenes Jahresprogrammes

führen, das sie der Bundesregierung gemäß Abs. 1 vorgelegt hat. Darüber hinaus darf der Fonds bis zur Genehmigung des Jahresprogrammes durch die Bundesregierung nur solche Leistungen erbringen, zu denen der Fonds auf Grund bereits eingegangener rechtsverbindlicher Zusagen verpflichtet ist.

(5) Das Wirtschaftsjahr des Fonds läuft vom 1. Juli bis Ende Juni des folgenden Kalenderjahres.

§ 11.

(1) Die Geschäftsführung hat Grundsätze über die Arten der Investitionsvorhaben, die aus volkswirtschaftlichen Gründen durch Gewährung von Investitionskrediten gefördert werden können, und die grundsätzlichen Bedingungen, unter denen solche Investitionskredite gewährt werden können, festzusetzen. Diese Grundsätze und grundsätzlichen Bedingungen, denen eine Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen beizufügen ist, bedürfen der Genehmigung der Bundesregierung.

(2) Die genehmigten Grundsätze sind von der Bundesregierung dem Nationalrat zur Kenntnis zu bringen.

(3) Auf Grund der gemäß Abs. 1 genehmigten Grundsätze hat die Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen Richtlinien für die Gewährung von Investitionskrediten aufzustellen, und zwar soweit es sich um Kredite handelt, die der Entscheidung einer Fachkommission unterliegen, auch im Einvernehmen mit dieser und im übrigen auch im Einvernehmen mit der ERP-Kreditkommission.

(4) Diese Richtlinien müssen mit den für die Gewährung und Rückzahlung von Investitionskrediten anerkannten Bankusancen im Einklang stehen, für Investitionen gleicher Art einheitlich sein und den gemäß § 12 festgesetzten Zinssatz enthalten.

§ 12.

(1) Der Zinssatz, zu dem die Kredite des Fonds zu gewähren und zu dem die Finanzwechsel durch die Oesterreichische Nationalbank zu eskontieren sind, ist von der Geschäftsführung einheitlich so festzusetzen, daß er in der Regel den Zinssätzen des Kapitalmarktes nahekommt. Vor Festsetzung des Zinssatzes ist die Oesterreichische Nationalbank zu hören.

(2) Für bestimmte Arten von Investitionen, die in einzelnen Teilbereichen der Wirtschaft im Interesse einer gesunden wirtschaftlichen Entwicklung eindeutig wünschenswert sind, kann ein abweichender Zinssatz festgesetzt werden, wenn der Ertrag dieser Arten von Investitionen den gemäß Abs. 1 festgesetzten Zinssatz nicht zuläßt.

(3) Die Entscheidung der Geschäftsführung gemäß Abs. 1 und 2 über den Zinssatz, der eine

Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen beizufügen ist, bedarf der Genehmigung der Bundesregierung.

IV.

Treuhandverträge.

§ 13.

(1) Zwischen dem Fonds und den Kreditunternehmungen und sonstigen Einrichtungen, deren sich der Fonds zur Durchführung seiner Aufgaben bedient, sind Verträge über deren Rechte und Pflichten abzuschließen. Eine Kreditunternehmung, die der Fonds zur Gewährung von Investitionskrediten heranzieht und mit der er einen Treuhandvertrag abgeschlossen hat, wird im folgenden „ermächtigte Kreditunternehmung“ genannt.

(2) Treuhandverträge über die Gewährung von Kleinkrediten kann der Fonds jedoch nur mit solchen Kreditunternehmungen schließen, die auf Grund ihrer Spezialisierung und ihres Zweigstellennetzes hiefür besonders geeignet sind. Die nähere Auswahl der Kreditunternehmungen bedarf der Zustimmung der ERP-Kreditkommission. In den Treuhandverträgen über die Gewährung von Kleinkrediten ist insbesondere vorzusehen,

daß Kleinkredite ohne Zustimmung des Fonds, jedoch nur im Rahmen der vom Fonds zur Verfügung gestellten Mittel und nach Maßgabe der für Kleinkredite erlassenen Richtlinien gewährt werden können,

daß ein Kreditwerber für dasselbe Investitionsvorhaben nur einmal einen Kleinkredit erhalten kann,

daß die Kreditunternehmung halbjährlich im nachhinein dem Fonds eine Liste der gewährten Kleinkredite zu übermitteln hat und

daß der Fonds sich neben seinen Kontrollrechten (§ 21) das Recht vorbehält, die Unterlagen über einen gewährten Kleinkredit von der ermächtigten Kreditunternehmung nachträglich zur Einsichtnahme zu verlangen.

(3) Die Vergütung, die die ermächtigten Kreditunternehmungen und sonstigen Einrichtungen gemäß Abs. 1 erhalten, ist mit Zustimmung der ERP-Kreditkommission in den Verträgen festzusetzen und aus den Zinseneingängen zu decken.

V.

Verfahren.

§ 14.

(1) Investitionskredite aus Fondsmitteln werden von den ermächtigten Kreditunternehmungen

gewährt. Anträge auf Gewährung von Investitionskrediten sind bei einer ermächtigten Kreditunternehmung und, soweit sie der Entscheidung der Fachkommission für Kredite des Verkehrssektors unterliegen, der in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft fällt, bei diesem Bundesministerium einzureichen.

(2) Die Kreditunternehmung hat diesen Antrag bankmäßig zu prüfen und — sofern es sich nicht um einen Kleinkredit handelt — gemeinsam mit ihrer Beurteilung unter Anschluß der notwendigen Unterlagen dem Fonds mit dem Ansuchen um Entscheidung vorzulegen, ob der Gewährung des Investitionskredites zugestimmt wird.

§ 15.

(1) Der Fonds kann der Gewährung eines Investitionskredites zustimmen, wenn der beantragte Investitionskredit im Jahresprogramm Deckung findet, das Vorhaben den Investitionsrichtlinien entspricht, der Kreditwerber kreditwürdig und kreditfähig ist und der Investitionskredit ausreichend sichergestellt wird.

(2) Die Geschäftsführung hat Ansuchen ermächtigter Kreditunternehmungen um Zustimmung zur Gewährung von Investitionskrediten, die der Entscheidung der ERP-Kreditkommission unterliegen, dieser Kommission mit einem Antrag vorzulegen. Die Geschäftsführung hat, bevor sie einen solchen Antrag stellt, das Ansuchen auf Einhaltung der Investitionsrichtlinien sowie in volkswirtschaftlicher, fachlicher und finanzieller Hinsicht zu überprüfen und zwar in finanzieller Hinsicht gemeinsam mit dem Bundesministerium für Finanzen und der Oesterreichischen Nationalbank, nach Anhören der einreichenden ermächtigten Kreditunternehmung (Prüfausschuß).

(3) Sofern die Entscheidung über Ansuchen um Zustimmung zur Gewährung von Investitionskrediten einer Fachkommission obliegt, hat, soweit nicht eine Betrauung gemäß Abs. 4 stattgefunden hat, die Prüfung der Ansuchen nach Anhören der einreichenden ermächtigten Kreditunternehmung und die Antragstellung an diese Kommission durch das Bundesministerium zu erfolgen, das den Vorsitz in der Fachkommission führt.

(4) Die Geschäftsführung ist mit Zustimmung der Fachkommission berechtigt, Einrichtungen, die eigens zur Ausübung von Treuhandfunktionen für den Wiederaufbau bestimmter Wirtschaftszweige gegründet und bisher auf diesem Gebiete tätig waren, mit Aufgaben der in Abs. 3 genannten Prüfung zu betrauen.

(5) Die ERP-Kreditkommission hat auf Grund des Antrages der Geschäftsführung, die Fachkommissionen haben auf Grund des Antrages des

Bundesministeriums, das den Vorsitz in diesen Kommissionen führt, zu entscheiden, ob eine Zustimmung des Fonds zu der beantragten Kreditgewährung zu erteilen ist.

§ 16.

(1) Anträge auf Abänderung von Bedingungen oder Auflagen gewährter Investitionskredite sind an das Kreditunternehmen zu richten, mit dem ein Kreditvertrag abgeschlossen wurde (§ 18 Abs. 1).

(2) Die ermächtigte Kreditunternehmung hat solche Anträge unter sinngemäßer Anwendung des § 14 Abs. 2 dem Fonds und, soweit sie Kredite des Verkehrssektors betreffen, der in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft fällt, diesem Bundesministerium vorzulegen. Die ermächtigte Kreditunternehmung darf solchen Anträgen nur mit Zustimmung des Fonds entsprechen.

(3) In der Geschäftsordnung ist festzulegen, in welchen Fällen die Geschäftsführung eine Zustimmung des Fonds gemäß Abs. 2 nur nach vorheriger Prüfung im Prüfausschuß und Genehmigung durch die ERP-Kreditkommission oder Fachkommissionen aussprechen darf.

§ 17.

(1) Der Fonds hat der Kreditunternehmung, die ein Ansuchen gemäß § 14 Abs. 2 oder § 16 gestellt hat oder die vom Kreditwerber in einem Antrag an das Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft genannt wurde, mitzuteilen, ob und unter welchen Bedingungen und Auflagen der Gewährung oder Abänderung eines Investitionskredites zugestimmt wird.

(2) Aus einer Mitteilung gemäß Abs. 1 erwirbt mit Ausnahme der Kreditunternehmung, an die sie gerichtet ist, niemand ein Recht.

(3) Anlässlich einer Mitteilung gemäß Abs. 1 hat der Fonds der Oesterreichischen Nationalbank unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 mitzuteilen, ob der Kredit aus den Mitteln des Eigenblocks oder des Nationalbankblocks zu finanzieren ist.

§ 18.

(1) Die ermächtigte Kreditunternehmung hat nach Maßgabe der Zustimmung des Fonds (§ 17 Abs. 1) und gemäß den Bestimmungen des Treuhandvertrages mit dem Kreditwerber einen Kreditvertrag abzuschließen.

(2) Pfandrechte und Rechte aus sonstigen Sicherheiten für Investitionskredite sind zugunsten der ermächtigten Kreditunternehmung zu bestellen; hierbei sind dem Namen der ermächtigten Kreditunternehmung die Worte beizufügen: „als Treuhänder des ERP-Fonds“. Diese Beifügung ist in den öffentlichen Büchern auf

Grund des gemäß Abs. 1 geschlossenen Kreditvertrages in Form einer Anmerkung, und zwar auf Antrag des Kreditnehmers, der ermächtigten Kreditunternehmung oder des Fonds einzutragen. Die Anmerkung hat die Wirkung, daß der Fonds berechtigt ist, jederzeit durch Antrag an das Grundbuchgericht oder an das für das Schiffsregister zuständige Gericht die Sicherheiten auf sich zu übertragen und in ein anhängiges Exekutionsverfahren einzutreten.

(3) Die Kreditunternehmung hat vom Kreditnehmer eine Kreditverwendungsübersicht des gewährten Investitionskredites, die entsprechend den Bestimmungen des Kreditvertrages alle Positionen des Investitionsvorhabens und die darauf entfallenden Kredit- und Eigenmittelsbeträge enthält, zu verlangen. Der Fonds kann im Treuhandvertrag bestimmen, daß die Kreditverwendungsübersicht außer in Fällen eines Kleinkredites von ihm gegenzuzeichnen ist.

(4) Die Kreditunternehmung hat dem Kreditnehmer den Investitionskredit grundsätzlich erst zum Zeitpunkt seiner tatsächlichen Verwendung flüssig zu machen. Zu diesem Zweck hat sie einen Verwendungsnachweis zu verlangen und die Übereinstimmung des Verwendungsnachweises mit der Kreditverwendungsübersicht zu prüfen.

§ 19.

(1) Die flüssigen Mittel des Eigenblocks des Fonds sind auf Konten bei der Oesterreichischen Nationalbank zu halten.

(2) Die ermächtigten Kreditunternehmungen haben die Überweisung der Beträge für die gemäß § 18 Abs. 1 gewährten Investitionskredite bei der Oesterreichischen Nationalbank unter Vorlage jener Unterlagen anzusprechen, die hierfür vom Fonds in den Treuhandverträgen vorgeschrieben wurden.

(3) Die Kreditunternehmungen und sonstigen Einrichtungen, die zu Einzahlungen an den Fonds verpflichtet sind, haben alle Gelder, auf die der Fonds als Mittel des Eigenblocks Anspruch hat, unmittelbar auf die gemäß Abs. 1 errichteten Konten einzuzahlen.

VI.

Abwicklung und Kontrolle.

§ 20.

(1) Die ermächtigte Kreditunternehmung hat entsprechend den Bestimmungen des Treuhandvertrages und des Kreditvertrages die Abwicklung des Investitionskredites mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes durchzuführen und insbesondere seine bestimmungsgemäße Verwendung sowie die Einhaltung der Bedingungen und Auflagen des Kreditvertrages einschließlich der Rückzahlungen und Zinsenzahlungen zu

überwachen und alle außergerichtlichen und gerichtlichen Maßnahmen zur Einbringung der Kreditforderung zu ergreifen.

(2) Ausgenommen im Zuge eines gerichtlichen Ausgleichs- oder Zwangsausgleichsverfahrens darf der Fonds bei sonstiger Ungültigkeit keinem Nachlaß von Forderungen aus Investitionskrediten zustimmen. Entscheidungen des Fonds über eine Zustimmung zu einem Forderungsnachlaß während eines gerichtlichen Ausgleichs- oder Zwangsausgleichsverfahrens, zur Veräußerung von bestellten Sicherheiten außerhalb eines Exekutions- oder Konkursverfahrens oder über sonstige Einbringungsmaßnahmen, deren Entscheidungen sich der Fonds in den Treuhandverträgen vorbehalten hat, hat die Geschäftsführung im Einvernehmen mit der Oesterreichischen Nationalbank und, soweit über die Zustimmung zur Gewährung des Investitionskredites nicht durch eine Fachkommission entschieden worden war, auch im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen zu treffen; hievon sind je nach ihrem Wirkungsbereich die ERP-Kreditkommission oder die Fachkommissionen in Kenntnis zu setzen; sofern der Forderungsnachlaß oder der Veräußerungsverlust oder der Verlust aus einer sonstigen Einbringungsmaßnahme bei Groß- oder Mittelkrediten mehr als 20 vom Hundert oder mehr als fünfhunderttausend Schilling beträgt, bedarf die Zustimmung hiezu der Genehmigung durch die Bundesregierung.

(3) Der Fonds darf Eigentum im Zusammenhang mit der Verwertung von bestellten Pfandrechten oder Rechten aus sonstigen Sicherheiten nur im Zuge eines Ausgleichs- oder Konkursverfahrens und insoweit erwerben, als dies die ausschließliche Möglichkeit bietet, sich vor dem Verlust des überwiegenden Teiles seiner Forderung zu schützen. Solcherart erworbenes Eigentum ist ehestens im Wege einer freiwilligen Versteigerung zu veräußern.

§ 21.

(1) Unbeschadet der Überwachungspflichten der Kreditunternehmungen ist der Fonds auch selbst berechtigt, die Beachtung der Richtlinien, die Einhaltung der Bedingungen und Auflagen der Kreditverträge, die bestimmungsgemäße Kreditverwendung, das Ausmaß der tatsächlichen Verwendung von Eigenmitteln, weiters den im Kreditantrag versprochenen volkswirtschaftlichen Leistungserfolg und unter Beiziehung der ermächtigten Kreditunternehmung die Sicherheit des aushaftenden Kreditteiles zu kontrollieren.

(2) Der Fonds ist berechtigt, zur Durchführung dieser Kontrollen von den Kreditnehmern, den ermächtigten Kreditunternehmungen und den Empfängern von Leistungen gemäß § 5 Abs. 2

fallweise oder periodische Berichte, Bilanzen, Erfolgsrechnungen und dergleichen zu verlangen. Kontrollorgane des Fonds, die sich als solche ausweisen, sind befugt, die Verwendung der Kredite an Ort und Stelle zu überprüfen; diesen ist die Einsichtnahme in die Bücher und die hierzu nötigen Belege zu gewähren.

VII.

§ 22. Jahresbericht.

Die Geschäftsführung hat spätestens vier Monate nach Abschluß eines Wirtschaftsjahres der Bundesregierung einen Bericht über die Tätigkeit des Fonds im abgelaufenen Wirtschaftsjahr einschließlich eines Jahresabschlusses zu erstatten. Der genehmigte Jahresbericht ist von der Bundesregierung dem Nationalrat und dem Rechnungshof zur Kenntnis zu bringen. In den Berichten dürfen Kreditnehmer nicht namentlich genannt werden.

§ 23. Verwaltungsaufwand und Befreiung von Abgaben.

(1) Der Verwaltungsaufwand des Fonds ist aus Fondsmitteln zu bestreiten.

(2) Ein Voranschlag des voraussichtlichen Verwaltungsaufwandes, der im jeweiligen Wirtschaftsjahr zur Erfüllung der Aufgaben des Fonds notwendig ist, ist von der Geschäftsführung der ERP-Kreditkommission zur Beschlußfassung vorzulegen. Der Beschluß bedarf der Genehmigung der Bundesregierung.

(3) Der Fonds ist von den bundesgesetzlich geregelten Abgaben, den Bundesverwaltungsabgaben sowie den Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren befreit, soweit sich diese Abgaben und Gebühren aus der Erfüllung der in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Aufgaben des Fonds ergeben.

(4) Werden gemäß § 3 Abs. 1 lit. e ausgestellte Finanzwechsel prolongiert oder an Stelle einer Prolongation neu ausgestellt, so sind die prolongierten oder solcherart neu ausgestellten Wechsel unter der Voraussetzung von den Rechtsgebühren befreit, daß sie mit einem von der Oesterreichischen Nationalbank oder der ermächtigten Kreditunternehmung zu fertigen den Vermerk über das Vorliegen der Wechselgebührenfreiheit nach diesem Bundesgesetz versehen sind.

§ 24. Anleihemittel aus dem Bezug amerikanischer landwirtschaftlicher Überschußgüter.

Das Bundesministerium für Finanzen wird ermächtigt, aus dem Bezug amerikanischer landwirtschaftlicher Überschußgüter entstandene Anleihemittel (SAC-Mittel) dem Fonds zur Ver-

fügung zu stellen, soweit dies nach den für diese Mittel geltenden Abkommen möglich ist. Werden SAC-Mittel des Bundes zur Verfügung gestellt, so sind die näheren Einzelheiten durch Vertrag zwischen dem Bund, vertreten durch das Bundesministerium für Finanzen, und dem Fonds zu regeln.

§ 25. Strafbestimmung.

(1) Die Mitglieder der ERP-Kreditkommission und der Fachkommissionen sowie die zu ihren Sitzungen beigezogenen Experten sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus ihrer Tätigkeit in dieser Kommission bekanntgewordenen Tatsachen auch nach Ausscheiden aus dieser Funktion verpflichtet.

(2) Eine solche Person, die ein ihr bei der Ausübung ihrer Funktion bekanntgewordenes Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis auch nach Erlöschen ihrer Bestellung vorsätzlich einem anderen preisgibt, veröffentlicht, geschäftlich verwertet oder verwerten läßt, wird wegen Vergehen mit Arrest bis zu zwei Jahren bestraft, wenn die Handlung nicht nach einer anderen Vorschrift mit strengerer Strafe bedroht ist.

§ 26. Aufsicht über den Fonds.

(1) Der Fonds untersteht der Aufsicht der Bundesregierung.

(2) In Ausübung ihres Aufsichtsrechtes obliegen der Bundesregierung die ihr in diesem Bundesgesetz übertragenen Aufgaben.

(3) Bei Ausübung dieses Aufsichtsrechtes ist auf die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sowie des Abkommens über die ERP-Counterpart-Regelung, BGBl. Nr. , Bedacht zu nehmen und davon in einer Weise Gebrauch zu machen, daß insbesondere der in § 1 Abs. 2

genannte Zweck des Fonds unter Berücksichtigung der jeweiligen wirtschaftlichen Allgemenlage in zweckmäßiger Weise verwirklicht wird.

(4) Die Befassung der Bundesregierung und die Durchführung der Beschlüsse derselben in Angelegenheiten, die nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes der Genehmigung der Bundesregierung bedürfen, obliegt dem Bundeskanzleramt.

(5) Die Gebarung des Fonds unterliegt der Überprüfung durch den Rechnungshof.

VIII.

Übergangsbestimmungen.

§ 27.

(1) Alle Stellen, die Konten, auf welchen sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes Gelder des Eigenblocks des Fonds befinden, führen, haben diese mit Stand des Tages des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes

abzuschließen und die Salden auf die gemäß § 19 Abs. 1 neugebildeten Konten des Fonds zu übertragen.

(2) Pfandrechte und sonstige Rechte zur Sicherstellung von Investitionskrediten, die aus Mitteln des Eigenblocks vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes gewährt worden sind, und die zugunsten einer Person, die nicht eine Kreditunternehmung ist, bestellt worden sind, gehen mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes auf den Fonds über. Der Übergang solcher Rechte wird durch Amtsbestätigungen bescheinigt, die vom Bundeskanzleramt auszustellen sind. Diese Amtsbestätigungen sind öffentliche Urkunden im Sinne des § 33 Abs. 1 des Allgemeinen Grundbuchgesetzes 1955, BGBl. Nr. 39. Soweit solche Rechte in öffentlichen Büchern oder in Schiffsregistern eingetragen sind, sind diese Bücher auf Antrag des Fonds zu berichtigen. Auf Pfandrechte und Rechte aus sonstigen Sicherheiten für Investitionskredite, die aus ERP-Mitteln vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes gewährt worden sind und die zugunsten einer Kreditunternehmung bestellt wurden, sind die Bestimmungen des § 18 Abs. 2 sinngemäß anzuwenden.

(3) Rechte und Pflichten des Bundes aus Treuhandverträgen und aus sonstigen Verträgen, soweit sie nicht Verträge über Investitionskredite sind, die Mittel des Eigenblocks zum Gegenstand haben, gehen auf den Fonds über. Der Fonds kann solche Verträge innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes jederzeit unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist kündigen.

§ 28.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit dem 1. Juli 1962 in Kraft.

(2) Handlungen, die der Vorbereitung des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes dienen, wie

die Errichtung der in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Kommissionen, die Erlassung der Geschäftsordnung, der Abschluß der in § 13 genannten Verträge und die Errichtung der Konten des Fonds gemäß § 19, können bereits vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes gesetzt werden; sie erlangen frühestens mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes Wirksamkeit.

(3) Mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes treten das Kreditlenkungsgesetz, StGBI. Nr. 43/1945, und das Bundesgesetz vom 30. März 1949, BGBl. Nr. 101, betreffend die Übernahme einer Haftung durch die Republik Österreich außer Kraft.

(4) Im Falle des Außerkrafttretens dieses Bundesgesetzes geht das Vermögen des ERP-Fonds, soweit es den Eigenblock sowie das in § 3 Abs. 1 lit. e genannte Recht betrifft, in das Eigentum des Bundes über.

§ 29.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist nach Maßgabe seiner Bestimmungen die Bundesregierung, hinsichtlich des § 18 Abs. 2, des § 23 Abs. 3, soweit es sich um Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren handelt, und hinsichtlich des § 25 das Bundesministerium für Justiz, hinsichtlich des § 23 Abs. 3, soweit es sich um andere bundesgesetzlich geregelte Abgaben als Bundesverwaltungsabgaben oder Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren handelt, und hinsichtlich der Ermächtigung des § 24 das Bundesministerium für Finanzen und im übrigen das Bundeskanzleramt betraut, und zwar letzteres auch hinsichtlich der Befassung der Bundesregierung und der Durchführung der in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Beschlüsse der Bundesregierung.

Erläuternde Bemerkungen

I.

Die Bundesregierung hat im April des Vorjahres das am 29. März 1961 unterzeichnete Abkommen mit den Vereinigten Staaten von Amerika über die ERP-Counterpart-Regelung dem Nationalrat zur parlamentarischen Behandlung gemäß Artikel 50 B.-VG. zugeleitet (392 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, IX. GP.). Wie in den Erläuternden Bemerkungen zu dieser Regierungsvorlage ausgeführt wird, macht es der Abschluß des Abkommens erforderlich, die Verwaltung der Counterpart-Mittel in Österreich sowie ihre Verwendung einer bundesgesetzlichen Regelung zuzuführen.

Diese Regelung wird durch das vorgenannte Abkommen weitestgehend vorausbestimmt. Das Abkommen sieht nämlich im wesentlichen vor, daß die gesamten noch vorhandenen ERP-Mittel (auch Counterpart- oder Gegenwert-Mittel genannt) und die Forderungen aus der bisherigen Vergabe solcher Mittel „als ein einheitlicher Fonds behandelt werden“. Seine Mittel sind im Rahmen der von der Bundesregierung zu genehmigenden Jahresprogramme nur zur Förderung wirtschaftlicher Tätigkeiten zu verwenden, wobei die einzelnen Kredite auf Grund der positiven volkswirtschaftlichen Aspekte der Vorhaben im Wege von Kreditinstituten zu vergeben sind. Alle Counterpart-Mittel sind vom Budget abgesondert und losgelöst zu halten und dürfen nicht für irgendwelche Budgetzwecke herangezogen werden.

Als geeignetste Lösung zur Durchführung dieser Grundsätze bietet sich die Schaffung eines Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit an, der die vorgenannten Mittel zu umfassen hätte. Die Vorschriften über die Verwendung der Mittel durch den Fonds müssen den diesbezüglichen Grundsätzen des Abkommens entsprechen. Demnach wird es Hauptaufgabe des Fonds sein, mittel- und langfristige Investitionskredite gegen Sicherstellung zu vergeben, und zwar nicht unmittelbar, sondern mittelbar im Wege von Kreditunternehmungen, die zu ihm in einem in den Einzelheiten

vertraglich zu regelnden Treuhandverhältnis stehen. Durch diese Art der Gewährung der Kredite bilden sich auch keine unmittelbaren Rechtsbeziehungen zwischen dem Fonds und den einzelnen Kreditwerbern. Partner des Kreditvertrages sind der Kreditnehmer und die jeweilige Kreditunternehmung, die hinsichtlich der Vergabe einzelner Arten von Krediten nach dem Treuhandvertrag im Treuhandinnenverhältnis an die Zustimmung des Fonds gebunden ist. Der Fonds übt demnach eine nach den Grundsätzen des Privatrechts zu beurteilende wirtschaftliche und somit keine behördliche Tätigkeit aus; daher sind von ihm auch nicht die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 anzuwenden.

Im Hinblick auf die große wirtschaftliche Bedeutung, die der Verwendung der Counterpart-Mittel zukommt, soll der Fonds der Aufsicht der Bundesregierung unterstellt und eine Reihe besonders wichtiger, insbesondere grundsätzlicher Maßnahmen des Fonds von einer Genehmigung der Bundesregierung abhängig gemacht werden.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Regelung dieser Materie gründet sich auf die Kompetenzbestände des Artikels 10 Abs. 1 Ziffer 4 B.-VG., „Bundesfinanzen“, Ziffer 5 „Geld-, Kredit- und Bankwesen“ sowie auf Ziffer 15 „aus Anlaß eines Krieges oder im Gefolge eines solchen zur Sicherung der einheitlichen Führung der Wirtschaft notwendig erscheinende Maßnahmen“ und auch teilweise auf Ziffer 2 „Warenverkehr mit dem Ausland“.

II.

Zu den einzelnen Bestimmungen der Regierungsvorlage wäre noch folgendes zu bemerken:

Zu § 1:

Zur Erinnerung an die Entstehung der Fondsmittel soll die offizielle Kurzbezeichnung der seinerzeitigen Marshallplan-Hilfe (European

Recovery Program = Europäisches Wiederaufbau-Programm) im Namen des Fonds erhalten bleiben.

Zu §§ 2 und 3:

Durch diese Bestimmungen werden die Mittel bezeichnet, die dem Fonds zur Verfügung stehen.

Die bisher im Eigentum des Bundes gestandenen Counterpart-Mittel einschließlich der Forderungen aus bisherigen Vergaben gehen in das Eigentum des Fonds über (Eigenblock); dies betrifft die Guthaben auf allen bisher vom Bund für Counterpart-Mittel geführten Konten, also insbesondere die Guthaben auf den Konten der Oesterreichischen Nationalbank Nr. 465, 471, 477, 478 und 479 sowie auf den Postsparkassenkonten Nr. 200, 3219, 3220 und 3221.

Hinsichtlich jener Beträge, die in früheren Jahren im Zuge der Abschreibung von der Bundesschuld Eigentum der Oesterreichischen Nationalbank geworden sind (Nationalbankblock), geht das bisherige Dispositionsrecht des Bundes über diese Mittel auf den Fonds über. Auf diese Weise erscheint, trotz verschiedener Eigentumsverhältnisse, eine Behandlung und Verwendung aller Counterpart-Mittel nach einheitlichen Grundsätzen gewährleistet.

Zu § 4 Abs. 3 und 4:

Diese Bestimmungen sind durch die Vorschriften des Abkommens bedingt, wonach alle ERP-Mittel vom Staatsbudget, das heißt von Budget des Bundes und den Haushalten der übrigen Gebietskörperschaften, losgelöst und getrennt zu halten sind und weder für Schulden noch andere Zwecke derselben zur Verfügung gestellt werden dürfen.

Zu § 5:

In diesem Paragraphen wird geregelt, welche Arten von Leistungen der Fonds erbringen kann.

Seine Haupttätigkeit wird darin bestehen, nicht unmittelbar, sondern durch Kreditunternehmungen mittel- und langfristige verzinsliche und sichergestellte Investitionskredite, also Kredite, die der Kreditnehmer zu produktiven Investitionen im eigenen Betrieb verwendet, zu vergeben.

Darüber hinaus kommen noch solche Leistungen in Betracht, die ihre Begründung im Abkommen finden; es handelt sich dabei insbesondere um die Möglichkeit der wirtschaftlichen Förderung von Entwicklungsländern, wobei solche Maßnahmen mit Maßnahmen der österreichischen Ausfuhr nach

diesen Ländern kombiniert werden können. Soweit Ausfuhrförderungsmaßnahmen der genannten Art in Betracht kommen, wird sich der Fonds bestehender Einrichtungen zur Förderung der österreichischen Ausfuhr bedienen, wobei jedoch auf den besonderen Zweck solcher Ausfuhrförderungsmaßnahmen Bedacht zu nehmen ist.

Zu Abschnitt II:

Die für die Organisationen des Fonds getroffene Regelung ist bestrebt, einerseits dem Charakter des Fonds als eines selbständigen Rechtsträgers gerecht zu werden, andererseits aber auch auf Einrichtungen, die sich in den vergangenen Jahren bei der Verwaltung der Counterpart-Mittel herausgebildet und bewährt haben, Bedacht zu nehmen. Daher sind als Organe des Fonds die ERP-Kreditkommission, die die diesbezüglichen Funktionen der Kreditlenkungscommission übernimmt, und die Geschäftsführung vorgesehen.

Die ERP-Kreditkommission hat sich eine Geschäftsordnung zu geben. Das Gesetz schreibt zwingend vor, daß die Geschäftsordnung Bestimmungen enthalten muß, wonach die Entscheidung über die Zustimmung des Fonds zur Gewährung bestimmter Arten von Groß- und Mittelkrediten an Fachkommissionen, die ihren Sitz bei den in § 8 Abs. 2 genannten Bundesministerien haben, und die Entscheidung über die Zustimmung des Fonds zur Gewährung von bestimmten Mittelkrediten an einen Unterausschuß delegiert wird. Diese Geschäftsordnung, die für das Funktionieren der Kommissionen des Fonds wesentlich ist, soll der Genehmigung der Bundesregierung unterliegen.

Zu § 10:

Das Jahresprogramm ist maßgebend für die gesamte Tätigkeit des Fonds in einem Wirtschaftsjahr. Es ist unter Bedachtnahme auf die Währungslage und den vordringlichen Investitionsbedarf der österreichischen Wirtschaft zu erstellen und hat das ziffernmäßige Ausmaß der in einem Wirtschaftsjahr einzusetzenden Fondsmittel und ihre Aufteilung auf die einzelnen Zweige der Wirtschaft zu enthalten. Wegen der währungspolitischen Bedeutung des Jahresprogramms soll der Bundesregierung bei Beschlußfassung über dasselbe eine Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen hiezu und auch ein Gutachten der Oesterreichischen Nationalbank über die währungsmäßigen Auswirkungen vorliegen. Das von der Bundesregierung genehmigte Jahresprogramm ist dem Nationalrat zur Kenntnis zu bringen.

Zu §§ 11 und 12:

Diese Bestimmungen enthalten die Vorschriften über die Erstellung und Genehmigung der Grundsätze und der Richtlinien, die für die Gewährung von Investitionskrediten zu gelten haben, und über die Festsetzung des Zinssatzes des Fonds.

Zu § 13:

Die Kreditunternehmungen und sonstigen Einrichtungen, deren sich der Fonds zur Durchführung seiner Aufgaben bedient, stehen zum Fonds in einem Treuhandverhältnis. Wenn auch die wesentlichen Elemente dieses Treuhandverhältnisses durch das vorliegende Gesetz bereits bestimmt sind, soll es doch vertraglich näher geregelt werden.

Für den Abschluß von Treuhandverträgen über die Gewährung von Kleinkrediten gelten zusätzlich die besonderen Bestimmungen des Abs. 2.

Zu Abschnitt V und VI:

In diesen Abschnitten wird das Verfahren für die Vergebung von Investitionskrediten geregelt. Anträge sind — ausgenommen soweit sie Vorhaben des Verkehrssektors betreffen, der in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft fällt — bei einer Kreditunternehmung einzureichen. Soweit es sich nicht um Kleinkredite handelt, hat die Kreditunternehmung die Entscheidung des Fonds einzuholen, über die nach Prüfung des Antrages durch die Geschäftsführung bzw. der Bundesministerien, die den Vorsitz in den Fachkommissionen führen, durch die in § 8 vorgesehenen Kommissionen entschieden wird. Nach erteilter Zustimmung des Fonds ist der Kreditvertrag durch die in Betracht kommende Kreditunternehmung zu schließen, der es auch obliegt, den Kredit abzuwickeln und zu überwachen.

Die für einen Kredit zu bestellenden Sicherheiten sind zugunsten der jeweiligen Kreditunternehmung zu bestellen. Die Vorschrift

des § 18 Abs. 2 bezweckt lediglich ersichtlich zu machen, welche Sicherheiten zugunsten eines Kredites bestellt wurden, der aus Fondsmitteln gewährt wurde.

Die Vorschriften des § 21 über Kontrollmöglichkeiten des Fonds sind durch die Bestimmung des Abkommens bedingt, wonach die österreichische Bundesregierung verpflichtet ist, entsprechende Überprüfungen der endgültigen Verwendung und auch andere geeignete Kontrollen vornehmen zu lassen.

Zu § 22:

Der Fonds hat über seine Tätigkeit in jedem Wirtschaftsjahr einen Jahresbericht zu erstatten, der nach Genehmigung durch die Bundesregierung von dieser dem Nationalrat und dem Rechnungshof zur Kenntnis zu bringen ist.

Zu § 23:

Der Verwaltungsaufwand des Fonds soll aus Fondsmitteln bestritten werden, da es gerechtfertigt erscheint, mit diesen Ausgaben nicht das Budget des Bundes zu belasten. Der Fonds genießt die auch sonst bei öffentlichen Fonds übliche Abgabenbefreiung. Die Vorschrift des Abs. 4 entspricht der im Ausfuhrförderungsgesetz getroffenen Regelung und stellt eine Erleichterung für die Kreditnehmer dar.

Zu § 26:

Wie einleitend erwähnt, soll wegen der besonderen Bedeutung des Fonds dieser der Aufsicht der Bundesregierung unterstellt werden, die in Ausübung ihres Aufsichtsrechtes auf die Bestimmungen dieses Gesetzes und auch des Abkommens über die ERP-Counterpart-Regelung Bedacht zu nehmen hat. Der Abs. 3 dieses Paragraphen gibt die dem Artikel 18 Abs. 2 B.-VG. gemäßen Richtlinien für die Ausübung dieses Aufsichtsrechtes. Ebenso wie alle übrigen öffentlichen Fonds soll auch die Gebarung des ERP-Fonds der Kontrolle durch den Rechnungshof unterliegen.